



# HESSISCHER LANDTAG

26. 01. 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. Januar 2021 den nachstehenden, im Kabinettt-Umlaufverfahren vom 25. Januar 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

#### A. Problem

Das Tiergesundheitsgesetz des Bundes ist seit der letzten Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) in relevanten Teilen geändert worden. Einen Schwerpunkt bilden dabei Änderungen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest. Die Anpassung der hessischen Regelungen an die Änderungen steht noch aus. Vor dem Hintergrund der inzwischen auch in Deutschland aufgetretenen Seuchenfälle der Afrikanischen Schweinepest sollte dies zeitnah erfolgen. Konkret eröffnet das Gesetz bislang zum Beispiel lediglich die Befugnis, Rahmenverträge für Tötungen von Tieren im Seuchenfall abzuschließen. Rahmenverträge für andere Zwecke sind nicht vorgesehen. Es zeigt sich aber, dass Rahmenvereinbarungen bspw. zum Bau von Wildschutzzäunen die Seuchenbekämpfung deutlich beschleunigen können. Darüber hinaus kann es Sinn ergeben, tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen unmittelbar bekanntzugeben. Medien, wie das Internet oder Radio und Fernsehen, bieten dazu geeignete Wege.

#### B. Lösung

Den Schwerpunkt der Änderung bilden die §§ 13a, 15 und 15a, die eine Effektivierung der Tierseuchenbekämpfung zum Ziel haben.

Mit dem neu einzufügenden § 13a soll das HAGTierGesG um die Möglichkeit erweitert werden, grundsätzliche Rahmenvereinbarungen zu schließen, die im Tierseuchenfall zur Anwendung kommen können. Die Befugnis, solche Vereinbarungen zu schließen, soll dem HMUKLV, den Landkreisen und kreisfreien Städten zustehen. Die jeweils Verantwortlichen sollen verpflichtet sein, die Maßnahmen aus der Rahmenvereinbarung abzurufen, es sei denn, sie verfügen über eine kostengünstigere Alternative.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass bestehende Laborkapazitäten an ihre Grenzen kommen können. Da dies auch im Tierseuchenfall geschehen kann, soll die Möglichkeit geschaffen werden, schnell auf Kapazitäten akkreditierter Labore zuzugreifen.

Für die Bekanntgabe tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügungen sollen zukünftig auch das Internet, Radio und Fernsehen herangezogen werden können, um eine unmittelbare Bekanntgabe zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurden Anmerkungen der Hessischen Tierseuchenkasse (Änderungsbefehl Nr. 4) und notwendige redaktionelle Änderungen berücksichtigt.

#### C. Befristung

Die bisherige Befristung bis zum 31. Dezember 2028 wird nicht verändert.

#### D. Alternativen

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte haben die Änderungen keine Auswirkungen in finanzieller Hinsicht. Mehrkosten sind nicht gegeben. Vielmehr kann die Änderung niedrigere Kosten erwarten lassen, da zu erwarten ist, dass eine Rahmenvereinbarung zu günstigeren Konditionen geschlossen werden kann als ein Vertrag während eines akuten Seuchengeschehens.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Tiergesundheitsgesetz**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ durch „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 werden nach den Wörtern „Beiträgen für“ die Wörter „Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel,“ eingefügt.
  - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „innerhalb“ die Wörter „der Rücklage“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückzahlung hat innerhalb der folgenden zwei Kalenderjahre zu erfolgen.“
5. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a  
Rahmenvereinbarung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Rahmen des Vollzugs des Tiergesundheitsrechts Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistern über Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen dienen, abschließen. Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung bedarf des Einverständnisses mit dem für das Tiergesundheitsrecht zuständigen Ministerium.

(2) Das für das Tiergesundheitsrecht zuständige Ministerium kann Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistern über Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen dienen, abschließen.

(3) Die für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme Verantwortlichen sind verpflichtet, nach Anordnung der Maßnahme die Leistungen aus der Rahmenvereinbarung in Anspruch zu nehmen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verantwortlichen die Leistungen selbst kostengünstiger durchführen können. Handelt es sich bei den Verantwortlichen um die Tierhalterin oder den Tierhalter, so kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium die Ausnahmen nach Satz 2 zulassen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237)“ durch „13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430)“ ersetzt.
  - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Soweit in Krisenfällen Engpässe in den Laborkapazitäten des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor eintreten, können weitere akkreditierte Labore für die Un-

tersuchung amtlicher Proben von dem für das Tiergesundheitsrecht zuständige Ministerium benannt werden. Darüber, ob ein Krisenfall nach diesem Gesetz vorliegt, entscheidet das für das Tiergesundheitsrecht zuständige Ministerium.“

8. Als § 15a wird eingefügt:

„15a  
Unverzügliche öffentliche Bekanntgabe

Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen erforderlich, eine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung unverzüglich bekannt zu machen, kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die erlassende Behörde hat anschließend auf diese Bekanntgabe unverzüglich in der sonst vorgesehenen Weise unter Angabe des Zeitpunkts der Bekanntgabe hinzuweisen.“

9. Der bisherige § 15a wird § 15b.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Art. 1**

#### Allgemein

Der Schutz der tierischen Gesundheit steht derzeit vor großen Herausforderungen. Die heranrückende Afrikanische Schweinepest hat zu umfangreichen gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene geführt. Diese machen Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz notwendig. Insbesondere hat sich gezeigt, dass das bisherige Gesetz in einzelnen Teilen zu eingeschränkt war.

Gleichzeitig werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### Im Besonderen

##### Zu Nr. 1

Durch die dynamische Verweisung auf die Landeshaushaltsordnung soll sichergestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung stets nach den aktuellsten Vorschriften erfolgt.

##### Zur Nr. 2

Redaktionelle Änderung.

##### Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

##### Zu Nr. 4

Die Ergänzung in Abs. 4 erfolgt vor dem Hintergrund der Anpassung an den Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 2 TierGesG.

Im Falle eines größeren Seuchenausbruchs mit vielen betroffenen Betrieben werden die für die Seuche empfänglichen Tierarten in den betroffenen Betrieben getötet. Diese Betriebe dürfen bis zum Abschluss aller Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen keine Tiere mehr einstellen. Dies führt insbesondere bei Tierseuchenausbrüchen in der zweiten Jahreshälfte dazu, dass die betroffenen Tierhalter zur Stichtagsmeldung im Folgejahr bei der Tierseuchenkasse keine oder weniger Tiere melden. Demzufolge werden die Mitgliedsbeiträge niedriger ausfallen und die Rücklage für die betroffene Tierart wird den erforderlichen Betrag nicht erreichen. Um vorübergehend zum Ausgleich von Deckungslücken verwendete Beiträge aus Rücklagen anderer Tierarten in der bisher vorgegebenen Jahresfrist zurückzahlen zu können, müssten Beiträge erhöht werden. Diese Beitragserhöhung würde im Wesentlichen zulasten der Betriebe gehen, die nicht von der Tierseuche betroffen waren. Betriebe, die möglicherweise aufgrund mangelnder Biosicherheitsmaßnahmen von der Seuche betroffen waren und im Zahlungszeitraum keine oder weniger Tiere gemeldet haben, würden weniger belastet. Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, sollte die Frist für die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen anderer Tiere deshalb auf zwei Jahre verlängert werden.

##### Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung.

##### Zu Nr. 6

Für die Tierseuchenbekämpfung sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Gemeinden unterstützen gemäß § 13 HAGTierGesG die Kreise dabei nach deren Weisung. Die Änderung sieht eine Untergliederung der Behörden vor, die Rahmenvereinbarungen schließen können, da hieran unterschiedliche Voraussetzungen wie beispielsweise das erforderliche Einvernehmen oder bestimmte Folgen geknüpft sind.

Im Fall einer Tierseuche müssen bestimmte Maßnahmen schnell umgesetzt werden können. Dazu kann es erforderlich sein, dass bestimmte Materialien und Dienstleistungen vorgehalten werden bzw. umgehend verfügbar sind. Um rasches Umsetzen von Maßnahmen sicherstellen zu können, ermächtigt § 13a, Rahmenvereinbarungen zu schließen. Dabei handelt es sich um Vorhalteverträge, die im Seuchenfall abgerufen werden können. Bislang war dies nur für die Tötung von Tieren möglich. Eine effektive Tierseuchenbekämpfung erfordert jedoch eine Erweiterung dieser möglichen Rahmenvereinbarungen.

Neu eingefügt werden soll die Möglichkeit, dass das für die Tiergesundheit zuständige Ministerium entsprechende Rahmenverträge abschließen kann. Auf diese Weise kann das Verfahren beschleunigt und gerade bei kreisübergreifenden Maßnahmen wie der Errichtung eines Zaunes effektiver gestaltet werden. Die Gefahr einer möglichen Kollision von Rahmenvereinbarungen des

Landes und eines Kreises besteht nicht, da die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Ministerium schließen müssen.

Durch die verpflichtende Inanspruchnahme der Leistung aus der Rahmenvereinbarung mittels eines Werkvertrags wird den für die Durchführung der Maßnahme Zuständigen deren Umsetzung vereinfacht und beschleunigt. Vor dem Hintergrund des Prinzips der Kostenminimierung gilt dies nicht, wenn der oder die Verantwortliche die Leistung bei gleicher oder besserer Qualität selbst kostengünstiger erbringen kann. Im Fall der Zuständigkeit des Tierhalters (Tötung von Tieren) bedarf die Zulassung der alternativen Variante der Zustimmung des Regierungspräsidiums, da das Land die Hälfte der Kosten zu tragen hat. Die andere Hälfte trägt die Hessische Tierseuchenkasse. Das Regierungspräsidium hat hierbei in seine Entscheidung unter anderem die Aspekte der Schnelligkeit der Umsetzung, die Tiergerechtigkeit der Maßnahme und ihre Effektivität sowie die Höhe der Kostenersparnis einzubeziehen.

#### Zu Nr. 7

In durch eine Tierseuche ausgelösten Krisenfällen kann es vorkommen, dass die Kapazitäten des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor für die Untersuchungen nicht ausreichen. In diesen Fällen, deren Vorliegen durch das zuständige Ministerium auf Mitteilung des Landeslabors bestimmt werden muss, können akkreditierte Labore mit Untersuchungen betraut werden. Das zuständige Ministerium wird dann im Rahmen seiner Fachaufsicht aktiv und benennt akkreditierte Labore.

#### Zu Nr. 8

Besonders im Tierseuchenfall kann es erforderlich sein, dass Allgemeinverfügungen unverzüglich bekannt gemacht werden. Eine öffentliche Bekanntgabe über das Internet ist bereits jetzt möglich, allerdings soll § 15a sicherstellen, dass auch eine Bekanntgabe über Fernsehen, Radio oder vergleichbare Medien möglich ist.

#### Zu Nr. 9

Folgeänderung.

#### **Zu Art. 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 25. Januar 2021

Der Hessische Ministerpräsident

**Volker Bouffier**

Die Hessische Ministerin für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
**Priska Hinz**